



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 09.06.2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig (Gemeindepräsident Hans Schori und Gemeindeschreiberin Katrin Meister).

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandhalter geklebt. Bei regnerischem Wetter erfolgt der Einlass über das Untergeschoss, so dass die Teilnehmenden im Trockenen anstehen können.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

- Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten, Maskentragpflicht oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.
- Der Gemeindepräsident informiert zu Beginn der Veranstaltung über die Maskentragpflicht und die Tracking-Massnahmen (s. Ziffer 7 und 8).

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Dies gilt auch für die Vorräume und den Pausenplatz. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Auf dem Schulgelände sowie in allen Innenräumen der Mehrzweckhalle und der Schulanlage gilt die Maskentragpflicht. Masken werden bei Bedarf am Eingang abgegeben. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen. Das Mikrofon wird nach jedem Sprecher/jeder Sprecherin mit einem neuen Plastiksack abgedeckt.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

- Auf jedem Stuhl liegt ein nummerierter Zettel, auf dem die Teilnehmenden ihre Kontaktdaten anzugeben haben. Die ausgefüllten Zettel werden vor der Veranstaltung durch das Gemeindepersonal eingesammelt. Dieses stellt sicher, dass alle einen Zettel abgeben. Wer kein Schreibzeug dabei hat, kann einen Bleistift ausleihen. Dieser wird nach Gebrauch desinfiziert.
- Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Zettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden sie vernichtet.
- Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wer gestützt auf ein Arzteugnis aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss gesondert und mit genügend Abstand platziert werden. Ist dies nicht möglich, müssen diese Personen die Versammlung verlassen.

Gemeinde Seedorf BE

Name der verantwortlichen Person: Hans Schori

Name Stellvertreterin: Katrin Meister